

Absender: Bezirksgericht Judenburg

GZ 650 16 E 345/26k ON: 2 / FC: 22



BB 00 BBJ650 26 0097658285

Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien



Wikimont GmbH
Fronleichnamsweg 9
8940 Liezen

PREMIUM

RSb

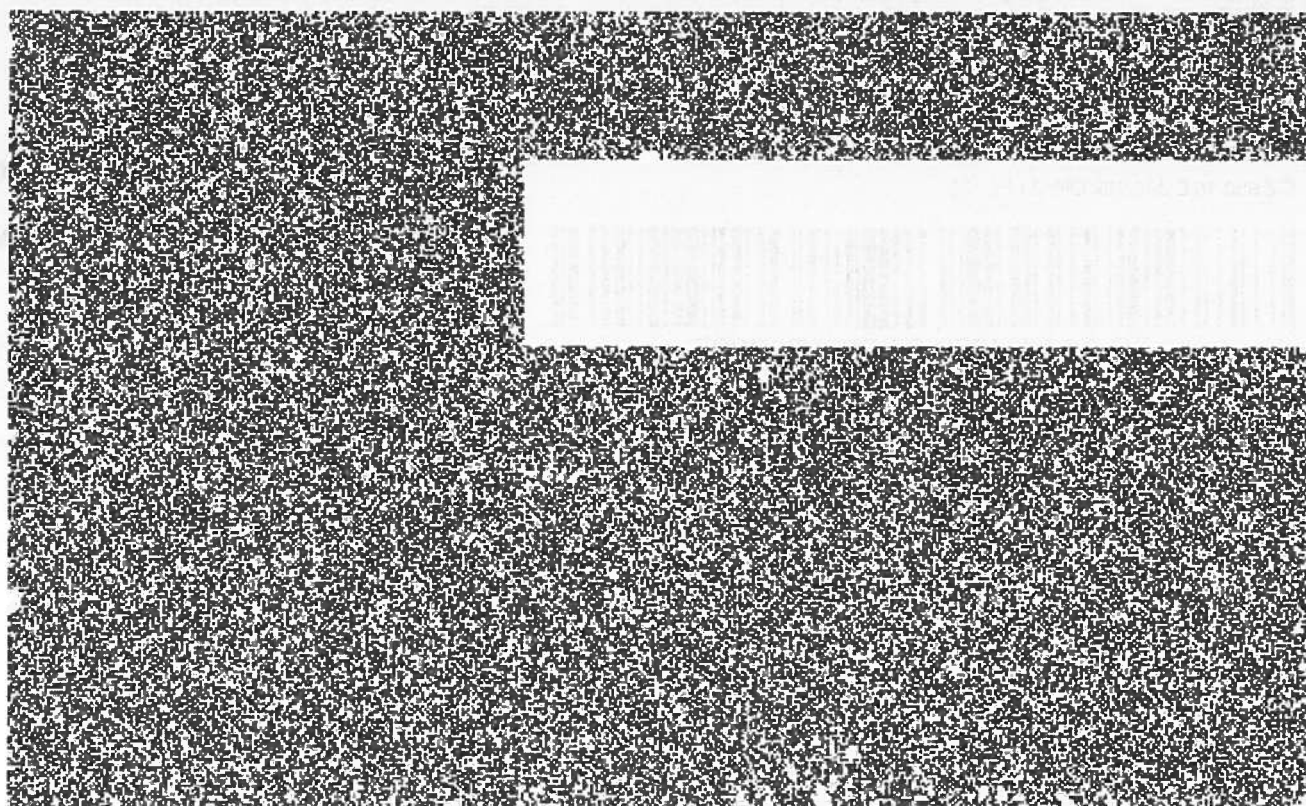
Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Keine Verfügung

JustizOnline – das digitale Serviceportal der Justiz unter justizonline.gv.at

WICHTIG:

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.





Bezirksgericht Judenburg
Herrengasse 11
8750 Judenburg
Tel.: +43 3572 83165 217

16 E 345/26k - 2

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

Wikimont GmbH
Fronleichnamsweg 9
8940 Liezen

EINGANG
Datum: 10/2/2026

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei:

Magistrat der Stadt Wien - VSTV
vertr. d. MA 6 - Buchhaltungsabt. 32
Rinnböckstraße 15/Block A/1. und 2. Stock
1110 Wien
Tel.: +43 1 4000 89830

Erl.Zeichen: 256701282886
IBAN: AT13 1200 0100 2281 3611
BIC: BKAUATWW
Zeichen: MA67/256701282886/2025-010226

Verpflichtete Partei:

Dragoliub Margan
geb. 05.06.1971
SV-Nr.: 4983 050671
Galer Straße 97
8720 Knittelfeld

WEGEN: 98,00 EUR samt Anhang (Forderungsexekution durch Einholung einer Auskunft vom Dachverband der Sozialversicherungsträger und Fahrnisexekution)

Datum: 4. Februar 2026

BEWILLIGUNG DER FAHRNIS - UND GEHALTSEXEKUTION

1. EXEKUTIONSTITEL:

Vollstreckbare Strafverfügung, vom 13. November 2025
MA 67 - Parkraumüberwachung (LE)
Zeichen: 256701282886
Vollstreckbarkeitsbestätigung vom 3. Dezember 2025

VOLLSTRECKBARE FORDERUNG:

Kapitalforderung: 98,00 EUR

2. EXEKUTIONSTITEL:

Vollstreckbarer Rückstandsausweis, vom 1. Februar 2026
 MA 6 - Buchhaltungsabteilung 32
 Zeichen: 256701282886
 Vollstreckbarkeitsbestätigung vom 1. Februar 2026

VOLLSTRECKBARE FORDERUNG:

Kosten: 5,00 EUR

KOSTEN DIESES ANTRAGS: 50,20 EUR

ERGÄNZENDE ANGABEN ZUM VERPFLICHTETEN:

Auf eine Drittschuldnererklärung wird verzichtet.

WEITERES VORBRINGEN:

K O S T E N V E R Z E I C H N I S :

=====		
Pauschalgebühren	EUR	34,00
Vollzugsgebühr (10)	EUR	7,50
Barauslagen	EUR	8,70
-	-----	
Gesamt	EUR	50,20
=	=====	

EXEKUTIONSMITTEL:

Die Exekution wird im angeführten Umfang zur Hereinbringung der oben angeführten vollstreckbaren Forderungen und der Kosten dieses Antrags

I.) durch Pfändung und Verkauf der sich im Gewahrsam des Verpflichteten befindlichen beweglichen Sachen aller Art und Pfändung und Überweisung der Forderungen aus indossablen Papieren und solchen, deren Geltendmachung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden ist, und
 II.) durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung bis zur Höhe dieser Forderungen des der verpflichteten Partei als Anspruchsberechtigter gegen Sie als Drittschuldner (bezugsauszahlende Stelle) angeblich zustehenden Arbeitseinkommens oder der angeblich zustehenden sonstigen Bezüge gemäß § 290a EO ohne Rücksicht auf ihre Benennung und Berechnungsart b e w i l l i g t.

Mit Zustellung dieses Beschlusses an Sie hat die betreibende Partei an der Forderung ein Pfandrecht erworben. Der verpflichteten Partei wird jede Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere die Einziehung der Forderung untersagt. Ihnen wird verboten, die gepfändete Forderung an die verpflichtete Partei auszusahlen. Sie haben die von Ihnen einbehaltenen Beträge erst nach vier Wochen ab Zustellung dieser Exekutionsbewilligung an die betreibende Partei zu zahlen. Früher erworbene Rechte Dritter werden nicht berührt.

Die gepfändete und überwiesene Forderung ist gemäß § 291a EO beschränkt pfändbar.

Wichtiger Hinweis: Die unpfändbaren Beträge ergeben sich aus den Tabellen 1, welche unter der Internet-Webseite www.justizonline.gv.at ("Informationsbroschüre für Arbeitgeber:innen als Drittschuldner:innen") abgerufen werden können.

Die verpflichtete Partei hat Ihnen unverzüglich ihre allfälligen Unterhaltspflichten und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben.

KOSTENAUFGLIEDERUNG (Einzelwerte gerundet):

Pauschalgebühr - Vollzugsgebühr	41,50 EUR
Sonstige Auslagen/Kosten:	
Barauslagen	8,70 EUR (Barauslagen)

SUMME:	50,20 EUR

Die Exekutionsbewilligung wurde aufgrund der vom Gericht nicht überprüften Angaben des Betreibenden erlassen.

Exekutionsgericht ist dieses Gericht.

Bezirksgericht Judenburg Gerichtsabteilung 4 Caroline Lassernig (DIPLOMRECHTSPFLEGERIN)

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

HINWEISE FÜR DEN DRITTSCHULDNER

Nach den dieser Exekutionsbewilligung zugrundeliegenden vollstreckbaren Forderungen ist bis zum 4. Februar 2026 nachstehender Gesamtbetrag entstanden:

Kapitalforderung	98,00 EUR
Kosten (Titel)	5,00 EUR
Kosten (Antrag)	50,20 EUR

SUMME:	153,20 EUR

Rechtsbehelfe für den Drittschuldner

Unzulässigkeit der Exekution	Sie können die Unzulässigkeit der Exekutionsführung dem Exekutionsgericht anzeigen, insbesondere wenn in der Exekutionsbewilligung die Pfändung einer unpfändbaren Forderung oder die unbeschränkte Pfändung einer beschränkt pfändbaren Forderung ausgesprochen wurde.
Die Verpflichtung	Die Verpflichtung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Die Verpflichtung zur Abgabe besteht insbesondere auch dann, wenn der Verpflichtete keine Forderung gegen Sie hat. Siehe auch den Abschnitt Haftung.
Rekurs	Sie können diesen Beschluss auch mit Rekurs bekämpfen.
Einbringung (wo?)	Ein Rekurs ist bei dem Gericht einzubringen, das den Beschluss gefasst hat.
Frist (wann ?)	Die Frist zur Einbringung des Rekurses beträgt vierzehn Tage; sie beginnt mit dem auf die Zustellung der Entscheidung folgenden Tag zu laufen. ACHTUNG: Wenn Sie diesen Beschluss nicht selbst übernommen haben (weil Sie zum Zeitpunkt der Zustellung etwa berufsbedingt vorübergehend abwesend waren), beginnt die Frist zu laufen - mit dem auf die Übernahme der Entscheidung durch den Ersatzempfänger folgenden Tag; - wenn die Entscheidung beim Postamt (Gericht) hinterlegt wurde, mit dem auf den Beginn der Abholfrist folgenden Tag. Waren Sie zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend abwesend und wollen Sie den Beschluss anfechten, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an das Gericht.
Form (wie ?)	Ein Rekurs muss schriftlich eingebracht werden und von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.



Datum/Zeit	2026-02-06T17:09:52+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur